

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 4. Dezember 2015

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

13. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 49



Foto: Bärbel Weise

Sonniger Novembertag am Waldbad

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick (Hundesteuersatzung)Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2015Seite 5
- Beschlüsse des Hauptausschusses am 19.11.2015.....Seite 5

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“Seite 6

I. Veröffentlichung von Satzungen

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick (Hundesteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 10.11.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die zu persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet von Zehdenick.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (2) Hundehalter ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für:
 - a) den ersten Hund 50,00 €,
 - b) den zweiten Hund 60,00 €,
 - c) den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 € je Hund.
- (3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:
 - a) für einen gefährlichen Hund 300,00 €,
 - b) für jeden weiteren gefährlichen Hund je Hund 350,00 €.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 3 Buchstaben a) und b) gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein

– Amtliche Bekanntmachungen –

oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- e) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 Buchstabe a)
1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu.
- f) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des § 3 Abs. 4 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall den Nachweis über keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier gegenüber dem Steueramt erbringt:
1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Barsileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Espanol,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro des Preso Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

Als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes gilt eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses.

- (5) Werden neben den in Abs. 4 als gefährlich eingestufte Hunde weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 2 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

§ 4

Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Zehdenick aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 4.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
Das gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 4.

- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde gemäß § 3 Abs. 2 .
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) zu ermäßigen für Hunde, die von
- a) Personen, die den Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden.
 - b) Personen, die Jagdgebrauchshunde zur aktiven Ausübung der Jagd benötigen, gehalten werden. Der Jagdgebrauchshund muss eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben, worüber ein Nachweis zu erbringen ist.

Werden im Haushalt weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 2 einzuordnen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (2) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ab Antragstellung gewährt.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandekommt oder stirbt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Zehdenick endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Zehdenick endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Stadt Zehdenick eingeht.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01. Juli als Jahresbetrages fällig.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 8 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Zehdenick unter Angabe folgender Daten anzumelden:
 - a) Name und Anschrift des Hundehalters, der Haushaltsangehörigen und, wenn abweichend von dem Hundehalter, des Eigentümers
 - b) die Rasse, das Geschlecht, der Rufname sowie das Anschaffungsdatum, das Alter bzw. Wurfdatum des Hundes.
 In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 innerhalb eines Monats nach Zuzug erfolgen.
- (2) Nach der Anmeldung des Hundes wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der/ oder auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Zehdenick die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke muss der Hundehalter eine neue Hundesteuermarke beantragen, die gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zehdenick ausgehändigt wird.
- (3) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb eines Monats, nachdem er verstorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, beim Steueramt der Stadt Zehdenick abzumelden.
Die Abmeldung hat auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Ge-

meinde zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Abmelde- und auskunftspflichtig ist der Hundehalter.

- (4) Neben dem Hundehalter sind Grundstückseigentümer und –nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zehdenick auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt der Stadt Zehdenick übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Zehdenick nicht vorzeigt,
 - d) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 den Namen und die Anschrift der Person, an die der Hund abgegeben wurde, nicht angibt,
 - e) als Grundstückseigentümer und -nutzer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - f) als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die vom Steueramt der Stadt Zehdenick übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Gemäß § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg können Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zehdenick, den 16.11.2015

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 10.11.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr.: 075/15**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick gemäß der Variante 1.
Der Beschluss 063/15 vom 08.10.2015 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 076/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt 2015 im Finanzkonto 55100. 782100 – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken – Bauvorhaben: Abbruch Häuser Liebenwalder Str. 1, Phillip-Müllerstraße 1, Gartenstraße 26 (ehemals GEWO) in 16792 Zehdenick in Höhe von 145.100,00 €.

Die Deckung erfolgt aus dem Finanzkonto:

57301. 785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Bauvorhaben: Umbau Weißes Haus/ Gemeindezentrum OT Mildenberg – Produktkonto 57301. 096103) in Höhe von 145.100,00 €.

Beschluss-Nr.: 077/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Kauf von 23,9 % der Geschäftsanteile an der Gasversorgung Zehdenick GmbH durch die Stadtwerke Zehdenick GmbH von der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

In der Sitzung des Hauptausschusses am 19.11.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss-Nr.: 078/15**

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Haushaltsplanentwurf der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Beschluss-Nr.: 079/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt die Ausschreibung des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Berliner

Straße 27, Flur 16, Flurstück 279/55 mit 529 m² zum Verkauf im Rahmen eines Angebotsverfahrens zum Preis von mindestens 31.000 € in der Gransee-Zeitung und in der Märkische Allgemeine zum Zweck der Neubebauung unter Einhaltung der sanierungsrechtlichen Ziele.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister der Stadt Zehdenick – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
 Gemeinde: Stadt Zehdenick
 Stimmkreis: Nr. 10, Uckermark III/Oberhavel IV

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Einwohnermeldeamt 1. OG, Raum 129, 16792 Zehdenick	montags 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr dienstags 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr mittwochs 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr donnerstags 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr freitags 09.00 - 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen

– Amtliche Bekanntmachungen –

lichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.
Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.
2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Zehdenick, den 03.12.2015

Die Abstimmungsbehörde

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

(Dienstsiegel)

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt